

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-5236/973/14 MPA-BS

Gegenstand:

Flüssige Abdichtung im Verbund mit Fliesen und
Plattenbelägen (AIV-F)

BEHA Flüssigfolie

zur Verwendung als Bauwerksabdichtung gemäß der
Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
Ifd. Nr. C 3.27

Antragsteller:

BEHA GmbH
Feldstraße 2a

06458 Selke-Aue / OT Hausneindorf

Datum der Erstaussstellung:

24.09.2014

Ausstellungsdatum:

10.01.2020

Geltungsdauer bis:

05.08.2023

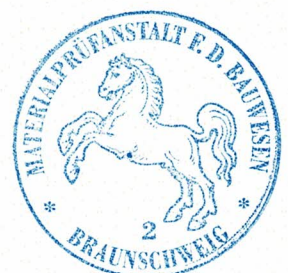
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 2 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche
Prüfzeugnis Nr. P-5236/973/14 MPA-BS vom 06.08.2018.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der flüssigen Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen mit der Produktbezeichnung **BEHA Flüssigfolie** der BEHA GmbH als Bauwerksabdichtung gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.27. Es gilt nur im Zusammenhang unter Verwendung der nachfolgenden Produkte:

- **BEHA Voranstrich**
- **BEHA Dichtband GW 120, BEHA Dichtband VVL 120, BEHA Profi-Dichtband PVL 120,**
- **BEHA Innenecke IEGW, BEHA Innenecke VVL, BEHA Innenecke IEPVL, BEHA Außenecke AEGW, BEHA Außenecke VVL, BEHA Außenecke AEPVL**
- **BEHA Wandmanschette WMG, BEHA Wandmanschette WMV, BEHA Wandmanschette WMP, BEHA Wandmanschette WM2000**

Als Mörtel/Klebstoff können folgende Produkte verwendet werden:

- **ARDEX X7G PLUS, Schomburg AK7P, Sopro No. 1 Flexkleber, PCI Flexmörtel, PCI FT Extra, PCI Flexmörtel S1, Sakret Flexfliesenkleber FFK, Schönox Q6, Codex Power CX1, Botament M 21 Classic, Mapei Keraquick S1**

1.2 Verwendungsbereich

Das Bauprodukt **BEHA Flüssigfolie** darf als Bauwerksabdichtung auf bis zu 90° geneigte Flächen für folgende Bereiche verwendet werden:

Verwendungsbereich A

Direkt beanspruchte Wandflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder langanhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B.: Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich oder privat). Dies entspricht den Wassereinwirkungsklassen W2-I und W3-I ohne chemische Beanspruchung nach DIN 18534-1.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

Das Bauprodukt **BEHA Flüssigfolie** ist einkomponentig und folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:

Polymerdispersion

Gemische aus Polymerdispersionen mit oder ohne mineralische Füllstoffe; die Erhärtung erfolgt durch trocknen.



2.1.2 Kennwerte

Die Kennwerte der **BEHA Flüssigfolie** ergeben sich aus dem unter 2.1.3 genannten Prüfbericht.

2.1.3 Eigenschaften

Die aus **BEHA Flüssigfolie** hergestellte Abdichtung ist für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest bei Auftrag auf bis zu 90° geneigten Flächen
- haftzugfest auf mineralischen Untergrund
- temperatur- und alterungsbeständig
- beständig gegen Kalkwasser
- wasserundurchlässig
- rissüberbrückend bei im Untergrund auftretenden Rissen bis 0,2 mm

Die Wasserdichtheit des Systems im Einbauzustand wurde an Details wie Durchdringungen, über Stößen in der Unterlage, an Ecken und Kanten nachgewiesen.

Das Bauprodukt erfüllt im eingebauten Zustand die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B2 „normal entflammbar“ nach DIN 4102-1 (normalentflammbar).

Die Kennwerte ergeben sich aus dem Prüfbericht-Nr. 1563.01-02 der MPA Clausthal-Zellerfeld.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen für flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen (PG-AIV-F vom Mai 2014) erbracht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Bauproduktes **BEHA Flüssigfolie** werden werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Das Bauprodukt **BEHA Flüssigfolie** ist in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Die Haltbarkeit unangebrochener Gebinde ist anzugeben. Weiter sind die entsprechenden Herstellerangaben zur Lagerung und zum Transport zu beachten.

Die auf der Verpackung vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Abdichtungsprodukt ist als System aus allen zugehörigen Komponenten vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Das Ü-Zeichen ist mit den darin vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses



auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Begleitdokument zu diesem System anzubringen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Verpackung oder dem Begleitdokument enthalten sein:

- BEHA Flüssigfolie
- Auflistung der Komponenten
- Chargennummer
- Herstellungsdatum ggf. Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerkes entnommen wurden.

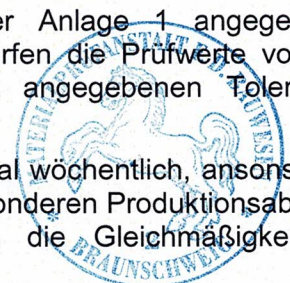
Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle für jedes Herstellwerk gemäß DIN 18200, Abschnitt 3 einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte/Bauarten den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in der Anlage 1 angegebenen Prüfungen (entsprechend Tabelle 3 der PG-AIV-F). Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten maximal um die in Anlage 2 angegebenen Toleranzen abweichen (entsprechend Tabelle 4 der PG-AIV-F).

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich, ansonsten 1-mal je Charge zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise gewährleistet ist.



Wenn der Hersteller zugelieferte Verstärkungseinlagen und Grundierungen zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsmäßigen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines „Werkzeugnisses 2.2“ nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Verstärkungseinlage und/oder der Grundierung geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte angeliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3 eingehalten werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind.

Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Ausführung und Verarbeitung

Es dürfen nur die zusammen mit der **BEHA Flüssigfolie** gelieferten und für die Verwendung als Abdichtungssystem benannten Komponenten verwendet werden.

Bei Anlieferung dieser Komponenten durch Dritte hat sich der Verarbeiter anhand der nach 2.2.3.1 geforderten Kennzeichnung davon zu überzeugen, dass es sich um zum Abdichtungssystem gehörige Komponenten handelt.

Der Auftrag des Produktes **BEHA Flüssigfolie** erfolgt in 2 Schichten. Die Mindestdrockenschichtdicke beträgt 0,5 mm.

Wand-, Bodenanschlüsse und Ecken sind mit BEHA Dichtband GW 120, BEHA Dichtband VVL 120 DZ, BEHA Profi-Dichtband PVL 120, BEHA Innenecke IEGW, BEHA Innenecke VVL, BEHA Innenecke IEPVL, BEHA Außenecke AEGW, BEHA Außenecke VVL, BEHA Außenecke AEPVL abzudichten. Rohrdurchführungen und Durchdringungen sind mit BEHA Wandmanschette WMG, BEHA Wandmanschette WMV, BEHA Wandmanschette WMP, BEHA Wandmanschette WM 2000 abzudichten.

Es dürfen nur die im abP genannten Komponenten (Grundierungen, Dichtbänder, Manschetten, Fliesenkleber) verwendet werden.

Das Bauprodukt **BEHA Flüssigfolie** kann entstehende und sich bewegende Risse im Untergrund bis zu einer maximalen Rissweite von 0,2 mm überbrücken.



Bei der Verarbeitung der Bauprodukte ist die Verarbeitungsanleitung des Herstellers zu beachten.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanweisung zu übernehmen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

4.1 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

5 Übereinstimmungszeichen

Nach Vorliegen des Erstprüfberichtes und der Einrichtung der werkseigenen Produktionskontrolle hat der Hersteller das Bauprodukt auf der Verpackung oder den Begleitpapieren mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO) der Länder) zu kennzeichnen. Aufgrund der vorangegangenen Erstprüfung des Bauprodukts und der werkseigenen Produktionskontrolle erklärt der Hersteller die Übereinstimmung mit den Anforderungen durch das Anbringen des Ü-Zeichens. Weitere Angaben erfolgen in der Kennzeichnung nach 2.2.3.

6 Rechtsgrundlage

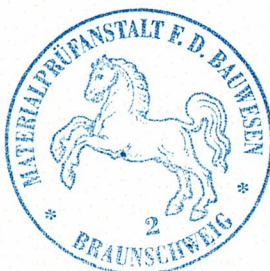
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.27 erteilt.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen.



Dr.-Ing. K. Herrmann
Leiter der Prüfstelle



i. A.



M. Pankalla
Sachbearbeiter

Tabelle 3: Umfang der für die WPK erforderlichen Prüfungen

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfungen erforderlich für		
			Polymer- dispersionen	Kunststoff- Mörtel- kombinationen	Reaktions- harze
Prüfungen an den Ausgangsstoffen					
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.2.1	X	X	
2	Dichte	3.2.3			X
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	X		X
4	Kornzusammensetzung	3.2.5		X	
5	Glührückstand	3.2.6		X	
Prüfungen an den angemischten Stoffen					
6	Konsistenz	3.3.1		X	
7	Rohdichte	3.3.1		X	
8	Topfzeit ¹⁾ oder Alternativ-Verfahren	3.3.2			X
Prüfungen an den weiteren Komponenten					
10	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen. Beispielhafte Hinweise für geeignete Prüfungen können dem Abschnitt 4 entnommen werden.		

¹⁾ Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen



Tabelle 4: Toleranzbereiche für Prüfungen im Rahmen der WPK

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Toleranzbereiche
Prüfungen an den Ausgangsstoffen			
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.2.1	$\pm 3 \%$ absolut ¹⁾ $\pm 5 \%$ relativ ²⁾
2	Dichte	3.2.3	$\pm 3 \%$
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	$\pm 20 \%$ ³⁾
4	Kornzusammensetzung	3.2.5	$\pm 5 \%$ absolut
5	Glührückstand	3.2.6	$\pm 10 \%$ relativ
Prüfungen an den angemischten Stoffen			
6	Konsistenz	3.3.1	$\pm 2 \text{ cm}$
7	Rohdichte	3.3.1	$\pm 0,05 \text{ g/cm}^3$
8	Topfzeit ⁴⁾ ⁵⁾	3.3.2	$\pm 15 \%$
Prüfungen an den weiteren Komponenten			
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Toleranzbereiche sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen und sollten sich an den o.g. Bereichen orientieren.

²⁾ Für Polymerdispersion

³⁾ Für ungesättigte Polyesterharze und einkomponentige Polyurethanharze beträgt der zulässige Toleranzbereich $\pm 30 \%$

⁴⁾ Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen

⁵⁾ Im Rahmen der WPK (Eigenüberwachung) kann in Abstimmung mit der Prüfstelle für die Topfzeit ein Alternativ-Verfahren zur Bestimmung der Reaktivität des Systems vereinbart werden. In diesem Fall ist von der Prüfstelle der zulässige Toleranzbereich festzulegen

